

## **Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern**

vom 11. März 2015

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 10. März 2015 die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.8 erhält folgende Fassung:

„3.8 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses bzw. des Rates der Gemeinde zulässig; andernfalls ist der Zuschuss zurück zu zahlen.“

2. Ziffer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Bau von Sportstätten

Die Gemeinde Ostbevern gewährt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat, für den Bau, die Einrichtung sowie die Instandsetzung der vereinseigenen oder langfristig gepachteten Sportanlagen Zuschüsse in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Baukosten, höchstens 6.500 €, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Verein ist grundsätzlich nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien förderfähig.
- Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung oder betreibt in erheblichem Umfang (mind. 25 % der Mitglieder) Kinder- und Jugendarbeit und/oder setzt sich in erheblichem Umfang für die Integration benachteiligter Gruppierungen ein.
- Die Sportstätte bleibt für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten.

Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden. Entsprechende Anträge sind mit Kosten- und Finanzierungsplan bis zum 01.08. des Vorjahres einzureichen.“



3. Ziffer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4. Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

Die Gemeinde Ostbevern gewährt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat, für die Anschaffung von vereinseigenen langlebigen Sportgeräten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens 2.000 €, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Verein ist grundsätzlich nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien förderfähig.
- Der Verein erhält eine Förderung entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Grundsportgeräte des Kreissportbundes Warendorf.
- Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung oder betreibt in erheblichem Umfang (mind. 25 % der Mitglieder) Kinder- und Jugendarbeit und/oder setzt sich in erheblichem Umfang für die Integration benachteiligter Gruppierungen ein.

Entsprechende Anträge sind bis zum 01.08. des Vorjahres einzureichen.

4. Ziffer 7. erhält folgende Fassung:

„7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.“